

Joint Control

Inhaltsverzeichnis

- [1 Einführung](#)
- [2 Anforderungen](#)
- [3 Gemeinsame faktische Nutzung](#)
- [4 Verhältnis zur Verarbeitung im Auftrag](#)
- [5 Verhältnis zu getrennt Verantwortlichen](#)
- [6 Rechtsgrundlage für Verantwortliche](#)
- [7 Beispiele](#)
- [8 Haftung](#)
- [9 Bußgelder](#)
- [10 Erwägungsgründe](#)

1 Einführung

Bei bestimmten Konstellationen kann eine [gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch mehrere Organisationen zur Erreichung eines einheitlichen Zieles sinnvoll sein oder bereits stattfinden.

[Art. 26 DSGVO](#) regelt diese [Verarbeitung](#) durch mehrere [Verantwortliche](#). Dieses neue Rechtsinstitut liegt vor, wenn zwei oder mehr [Verantwortliche](#) Zweck und Mittel der [Verarbeitung bestimmen](#). Dann gelten Sie als gemeinsam verantwortlich und haftbar.

Dadurch ist es möglich, dass mehrere [Verantwortliche](#) arbeitsteilig zusammenarbeiten, zusammenwirken.

Die [gemeinsame Verantwortlichkeit](#) wird auch als Joint Control bezeichnet.

2 Anforderungen

Die gemeinsam [Verantwortlichen](#) sind verpflichtet, in einer Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche [Verpflichtung](#) nach [DSGVO](#) erfüllt, unter anderem was die Wahrnehmung der Rechte der [betroffenen Person](#) angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der [Verantwortlichen](#) nicht durch Rechtsvorschriften bereits festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die [Betroffenen](#) angegeben werden. [Betroffene](#) können gem. [Art. 26 Abs. 3 DSGVO](#) ihre Rechte in jedem Fall gegenüber jedem der gemeinsamen [Verantwortlichen](#) geltend machen.

3 Gemeinsame faktische Nutzung

Die [gemeinsame Verantwortlichkeit](#) entsteht nicht erst durch den Abschluss einer Vereinbarung gem. [Art. 26 DSGVO](#), sondern bereits durch die faktische Zusammenarbeit. Der EUGH hat in seiner Entscheidung zur Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein eine [gemeinsame Verantwortlichkeit](#) des Betreibers einer Fanpage bei Facebook und dem sozialen Netzwerk angenommen, ohne dass eine entsprechende Vereinbarung (Joint Control Contract) geschlossen war.

Der EuGH geht in einem ersten Schritt von der Annahme aus, dass es bei mehreren Akteuren einen für die [Verarbeitung Verantwortlichen](#) gibt: *Es ist festzustellen, dass Facebook ... über die Zwecke und Mittel der [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) der Facebook-Nutzer und der Fanpage Besucher entscheidet und somit „für die [Verarbeitung Verantwortlicher](#)“ ... ist.*

Sodann ist zu prüfen, *ob und inwieweit der Betreiber einer Fanpage im Rahmen dieser gemeinsam mit Facebook einen Beitrag zur Entscheidung über die Zwecke und Mittel der [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) der Besucher leistet und somit ebenfalls als „für die [Verarbeitung Verantwortlicher](#)“ angesehen werden kann.*

Dazu betrachtet das Gericht das Verhältnis zwischen dem [Verantwortlichen](#) Facebook und dem Betreiber der Fanpage und kommt zu dem Schluss, dass es ein Vertragsverhältnis als Grundlage einer Zusammenarbeit gibt: *Insoweit schließt offenbar jede [Person](#), die eine Fanpage einrichten möchte, mit Facebook einen speziellen [Vertrag](#) über die Eröffnung einer solchen Seite und unterzeichnet dazu die Nutzungsbedingungen dieser Seite einschließlich der entsprechenden Cookie-Richtlinie*

Im nächsten Schritt setzt sich der EuGH mit den Hintergründen der [Verarbeitung](#) auseinander, arbeitet den Zweck der [Verarbeitung](#) bei den beiden Akteuren heraus und sucht nach Zielen oder der Förderung einer Tätigkeit bei den Akteuren:

Die in Rede stehende [Datenverarbeitung](#) erfolgt ... in der Weise, dass Facebook auf dem ... Gerät der [Personen](#), die die Fanpage besucht haben, Cookies platziert, die die Speicherung von Informationen ... bezwecken und für die Dauer von zwei Jahren wirksam bleiben.... Außerdem empfängt ... und verarbeitet Facebook die in den Cookies gespeicherten Informationen, insbesondere wenn eine [Person](#) Facebook aufruft. Außerdem können andere ... Facebook-Partner oder sogar Dritte „auf den Facebook-Diensten Cookies verwenden, um [diesem sozialen Netzwerk direkt] bzw. den auf Facebook werbenden [Unternehmen](#) Dienstleistungen bereitzustellen“.

Diese [Verarbeitungen](#) sollen ... Facebook ermöglichen, sein System der [Werbung](#) zu verbessern. Zum anderen sollen sie dem Betreiber der Fanpage ermöglichen, zum Zweck der Steuerung der Vermarktung seiner Tätigkeit Statistiken, die Facebook aufgrund der Besuche ... erstellt, zu erhalten, die es ihm beispielsweise ermöglichen, Kenntnis von ... Besuchern zu verlangen, die seine Fanpage schätzen ..., um ihnen relevantere Inhalte bereitstellen und Funktionen entwickeln zu können, die für sie von größerem Interesse sein könnten.

Der EuGH hält es bereits ausreichend ausreichend, dass der eine Akteur dem anderen Akteur ermöglicht, an [Daten](#) eines [Betroffenen](#) zu gelangen: *Auch wenn der bloße Umstand der Nutzung von Facebook für sich genommen einen ... Nutzer nicht für die ... vorgenommene [Verarbeitung](#) ... mitverantwortlich macht, ist indes darauf hinzuweisen, dass der Betreiber einer ... Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem ... Gerät der [Person](#), die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese [Person](#) über ein Facebook-Konto verfügt.*

Der EuGH arbeitet sodann den Zweck der [Datenverarbeitung](#) (Erstellung und Auswertung von Statistiken) anhand der Ziele des Akteurs heraus: *Die Einrichtung einer Fanpage impliziert eine Parametrierung u. a. entsprechend den [Zielen des Betreibers oder Förderung seiner Tätigkeiten](#), die sich auf die [Verarbeitung](#) zum Zweck der Erstellung von ... Statistiken auswirkt. Mit Hilfe von ... Filtern kann der Betreiber die Kriterien festlegen, nach denen diese Statistiken erstellt werden sollen, und sogar die Kategorien von [Personen](#) bezeichnen, deren [personenbezogene Daten](#) ... ausgewertet werden. Folglich trägt der Betreiber einer ... Fanpage zur [Verarbeitung](#) der Besucherdaten seiner Seite bei. Der andere [Verantwortliche](#) bestimmt damit unabhängig von Facebook den Zweck der [Verarbeitung](#).*

Zwar werden die ... erstellten Besucherstatistiken ausschließlich in anonymisierter Form an den Betreiber der Fanpage übermittelt, jedoch beruht die Erstellung dieser Statistiken auf der vorhergehenden Erhebung – durch die von Facebook auf dem ... Gerät der [Personen](#), die diese Seite besucht haben, gesetzten Cookies – und der [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) dieser Besucher für diese statistischen Zwecke. Es ist nicht notwendig, dass bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mehrerer Betreiber für dieselbe [Verarbeitung](#) jeder Zugang zu den betreffenden [personenbezogenen Daten](#) hat.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass der Betreiber ... durch die von ihm vorgenommene Parametrierung u. a. entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) der Besucher seiner Fanpage [beteiligt](#) ist. Daher ist der Betreiber ... gemeinsam mit Facebook als für diese [Verarbeitung Verantwortlicher](#) einzustufen.

Der Umstand, dass ein Betreiber einer Fanpage die von Facebook eingerichtete Plattform nutzt, um die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, kann diesen nämlich nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes [personenbezogener Daten](#) befreien.

Im Übrigen ist hervorzuheben, dass die bei Facebook unterhaltenen Fanpages auch von [Personen](#) besucht werden können, die keine Facebook-Nutzer sind und somit nicht über ein Benutzerkonto verfügen. In diesem Fall erscheint die Verantwortlichkeit des Betreibers der Fanpage hinsichtlich der [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) dieser [Personen](#) noch höher, da das bloße Aufrufen der Fanpage durch Besucher automatisch die [Verarbeitung](#) ihrer [personenbezogenen Daten](#) auslöst.

Ein bloßer administrativer oder technischer Vorgang kann bereits eine [gemeinsame Verantwortlichkeit](#) auslösen. Unter Berücksichtigung der oben beannten Umständen trägt die Anerkennung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit dazu bei, einen umfassenderen Schutz der Rechte von Fanpage Besuchern sicherzustellen.

Sobald ein Akteur dem anderen ermöglicht, an die [personenbezogenen Daten betroffener Personen](#) zu gelangen und dieser von einer [Verarbeitung](#) profitiert um eigene Ziele oder die Förderung seiner Tätigkeit zu erreichen, ist von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit auszugehen. Daher reicht bereits die gemeinsame Datennutzung aus, damit [Art. 26 DSGVO](#) Anwendung findet.

Das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit hat nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure zur Folge, die von einer [Verarbeitung](#) betroffen sind. Vielmehr können diese Akteure in die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß in der Weise einbezogen sein, dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.

4 Verhältnis zur [Verarbeitung](#) im Auftrag

Zu unterscheiden ist das Joint Contollership von der [Auftragsverarbeitung](#) und der Zusammenarbeit zweier getrennter [Verantwortlicher](#). Bei der [Auftragsverarbeitung](#) ist allein der [Verantwortliche](#) derjenige, welcher im Bezug auf die [Verarbeitung](#) Zweck und Mittel bestimmt. Der [Auftragsverarbeiter](#) hat sich an die Vorgaben des Verantwortlichen zu halten und keinen eigenen Entscheidungsspielraum bezogen auf die Anweisungen des [Verantwortlichen](#). Wesentliches Abgrenzungsmerkmal ist damit die Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters.

Die [Auftragsverarbeitung](#) stellt eine Previligierung des Auftraggebers (als [Verantwortlicher](#)) dar, da dieser ohne Rechtsgrundlage i.S.d. [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) personenbezogene [Daten](#) an einen Dritten ([Auftragsverarbeiter](#)) zur [Verarbeitung](#) übermitteln darf. Der [Auftragsverarbeiter](#) ist jedoch durch den AVV den Weisungen und Kontrollpflichten des [Verantwortlichen](#) streng unterworfen.

Dem gegenüber haben bei einer gemeinsamen [Verarbeitung](#) beide [Verantwortliche](#) Entscheidungsspielräume bezogen auf Mittel und Zweck der [Verarbeitung](#). Beide Beteiligte haben jeweils einen steuernden und einen kontrollierenden Einfluss auf die [Verarbeitung](#).

Wegen der Kontrollpflichten des [Verantwortlichen](#) kommt eine [Auftragsverarbeitung](#) nur dann in Betracht, wenn der [Auftragsverarbeiter](#) nur solche [personenbezogenen Daten](#) verarbeitet, für die der [Verantwortliche](#) selbst eine Befugnis zur [Verarbeitung](#) hat. Die Befugnis ergibt sich aus einer Rechtsgrundlage und bindet den Zweck der [Verarbeitung](#). Sollen insoweit Berufsgeheimnisträger i.S.v. § [203 StGB](#) als [Auftragsverarbeiter](#) dienen, darf die [Auftragsverarbeitung](#) nicht dazu führen, dass der [Auftragsverarbeiter](#) oder seine Mitarbeiter (Berufsträger) im Rahmen von Kontrollen des [Verantwortlichen](#) Informationen offenbaren, für die der [Verantwortliche](#) keine Befugnisse zur Offenbarung hat. Soweit ein [Verantwortlicher](#) zu dem bestimmten Verarbeitungszweck berechtigt mehr [Daten](#) erheben oder verarbeiten darf, als der beteiligte Partner seinerseits berechtigt zur Kenntnis nehmen darf, ist eine [Auftragsverarbeitung](#) faktisch ausgeschlossen. Die Übermittlung von [Sozialdaten](#) ist nur soweit zulässig, wie die Berufsgeheimnisträger übermitteln dürfen § [76 Abs. 1 SGB X](#). Die Kontrollpflichten des [Verantwortlichen](#) i.S.d. [Art. 28 Abs. 3 DSGVO](#) dürfen nicht auf Seiten des "Auftragsverarbeiters" zum Gesetzesbruch führen. Hier kann durch das Joint Contollership eine vertragliche Grenze gezogen werden, die den Anforderungen des [Art. 26 Abs. 2 DSGVO](#) i.V.m. § [203 StGB](#) erfüllt.

Vor einer gemeinsamen [Verarbeitung](#) kann ausgegangen werden, wenn die Beteiligten einen tatsächlichen Einfluss auf die [Verarbeitung](#) haben. Die [gemeinsame Verantwortlichkeit](#) zieht aber nicht notwendig nach

sich, dass die Beteiligten auch gleichrangig verantwortlich sind. Daher ist auf die entsprechenden Grenzen in den Vereinbarungen zu achten.

5 Verhältnis zu getrennt Verantwortlichen

Zweck und Mittel sind auch die Grenze zu getrennt Verantwortlichen, die Daten austauschen. Anders als beim Joint Control werden Mittel und Zweck nicht zusammen bestimmt. Es fehlt bei getrennt Verantwortlichen an der Weisungsgebundenheit i.S.d. Auftragsdatenverarbeitung und jeweils am steuernden sowie am kontrollierenden Einfluss auf die Verarbeitung i.S.d. Joint Control.

6 Rechtsgrundlage für Verantwortliche

Die DSK geht davon aus, dass jeder Verantwortliche eine eigene Rechtsgrundlage für die gemeinsam Verarbeitung benötigt, die sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO oder Art. 9 DSGVO zu ergeben hat. Andererseits kann aber auch eine gemeinsame Rechtsgrundlage der Verantwortlichen für die Verarbeitung ausreichend sein. Die strenge Auslegung sieht den Schutz der Freiheitsrechte des Betroffenen im Vordergrund. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie bezüglich der Verantwortung und Haftung bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten, insbesondere wenn ein Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke und -mittel gemeinsam mit anderen Verantwortlichen festlegt. (Erwägungsgrund 079)

7 Beispiele

Beispiele für gemeinsame Datenverarbeitung (Quelle Kurzpapier der DSK):

- klinischen Arzneimittelstudien
- gemeinsamer Verwaltung bestimmter Datenkategorien für bestimmte gleichlaufende Geschäftsprozesse mehrerer Konzernunternehmen
- gemeinsame Errichtung einer Infrastruktur, auf der mehrere Beteiligte ihre jeweils individuellen Zwecke verfolgen
- E-Government-Portale, bei dem mehrere Behörden Dokumente zum Abruf durch Bürger bereitstellen
- Personalvermittlungs-Dienstleister, der für einen Arbeitgeber X Bewerber sichtet und hierbei auch bei ihm eingegangene Bewerbungen einbezieht, die nicht gezielt auf Stellen beim Arbeitgeber X gerichtet sind
- gemeinsamer Informationspool/Warndatei mehrerer Verantwortlicher (z.B. Banken) über säumige Schuldner

Die Mittel der Verarbeitung beziehen sich auf die technischen und organisatorischen Mittel der Verarbeitung und nicht auf finanzielle Mittel, mit denen die Verarbeitung finanziert wird.

8 Haftung

Gemeinsam [Verantwortliche](#) haften gegenüber dem [Betroffenen](#) als Gesamtschuldner. Die Vereinbarung sollte daher Regelungen aufstellen, unter welchen Bedingungen die Haftung im Innenverhältnis auszugleichen ist. Ansatz für die Haftungsregeln ist jeweils das Risiko für die Grundrechte und Freiheiten des geschädigten [Betroffenen](#).

9 Bußgelder

Entspricht die Vertragsgestaltung nicht den Anforderungen des [Art. 26 DSGVO](#) kann die [Aufsichtsbehörde](#) ein Bußgeld gem. [Art. 83 Abs. 4 DSGVO](#) verhängen. Da auch bei

10 Erwägungsgründe

[Erwägungsgrund 92](#), [Erwägungsgrund 79](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung